

Überbrückungshilfen für den Mittelstand

Dieses Dokument soll einen Überblick über die Überbrückungshilfen für den Mittelstand dar und legt dabei einen Schwerpunkt auf gemeinnützige und touristische Unternehmen.

Stand der Bearbeitung: 27.08.2020, v2.0

Inhaltsverzeichnis

<i>Übersicht über das Programm</i>	3
<i>Antragsberechtigung</i>	4
<i>Beantragung der Überbrückungshilfen</i>	7
<i>Umsatzrückgang und Berechnung</i>	8
Definition Umsatz:	8
Definition Umsatz bei gemeinnützigen Organisationen:.....	8
Sonderregelung bei Anzahlungen.....	8
<i>Höhe der Förderung</i>	9
Maximale Höhe der Förderung	10
Berechnung der Mitarbeiteranzahl	10
Begründete Ausnahmefälle	11
<i>Berechnung der Fixkosten</i>	12
<i>Provisionen</i>	13
Erstattung von ausgebliebenen Margen, konkreter Ablauf	15
<i>Gemeinsam geführte Übernachtungsstätten</i>	15
<i>Neue Informationen für Antragserfassende</i>	15
<i>FAQ</i>	15
<i>Weitere Fragen?</i>	22

Übersicht über das Programm

Im Rahmen des jüngsten Konjunkturpaketes wurde unter anderem beschlossen, Überbrückungshilfen für den Mittelstand in einem Volumen von 25 Milliarden Euro zur Verfügung zu stellen.

Das BMWI schreibt dazu:

- Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen wird für Corona-bedingten Umsatzausfall ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt.
- Mit dem Überbrückungsprogramm hat eine große Vielzahl von Unternehmen die Chance, die Krise besser zu überstehen. Das Volumen des Programms wird auf maximal 25 Milliarden Euro festgelegt. Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August gewährt.
- Unternehmen, die wegen der Corona-Pandemie Umsatzeinbrüche haben, sollen einen nicht rückzahlbaren Betriebskostenzuschuss erhalten. Antragsberechtigt sind Unternehmen aller Branchen. Voraussetzung ist, dass die Umsätze Corona-bedingt im April und Mai 2020 um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

[\(Quelle\)](#)

Voraussetzung ist ein Umsatzrückgang von mindestens 60% im Durchschnitt für die Monate April und Mai 2020 im Vergleich zum Vorjahr. Es erfolgt eine Antragsstellung über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer und – das ist neu – auch über Anwälte. Es wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss für die Monate Juni, Juli und August 2020 gewährt. Dieser wird zunächst geschätzt und ausgezahlt, dann erfolgt eine Schlussabrechnung, es müssen also Gelder zurückerstattet werden oder werden nachträglich gewährt.

Die Folgenden Informationen entstammen zum größten Teil dem offiziellen Portal:

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind folgende zwei Gruppen:

- Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche einschließlich gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind. Hierzu zählen z. B. Jugendherbergen, Schullandheime, Familienferienstätten, Träger des internationalen Jugendaustauschs oder der politischen Bildung, Einrichtungen der Behindertenhilfe oder freie Träger der Auslandsadoptionsvermittlung
- Soloselbstständige oder selbstständige Angehörigen der freien Berufe im Haupterwerb

Zusätzlich muss folgende Grundvoraussetzung erfüllt sein:

- Der Umsatz ist in den Monaten April und Mai 2020 um mindestens 60 Prozent gegenüber den gleichen Vorjahresmonaten eingebrochen.
 - Bitte beachten Sie: Der Umsatzrückgang von mindestens 60 Prozent muss nicht für jeden einzelnen Monat existieren. Es reicht aus, wenn ein durchschnittlicher Umsatzrückgang von mindestens 60 Prozent für die beiden Monate April und Mai 2020 zusammen besteht.
 - Für junge Unternehmen und Organisationen gilt außerdem: Wenn diese nach April 2019 gegründet wurden, werden statt April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich herangezogen.
 - Gemeinnützige Unternehmen müssen beachten: Anstatt der Umsätze werden bei gemeinnützigen Unternehmen die Einnahmen betrachtet. Einnahmen umfassen die am Markt erzielten Umsätze, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand.

Folgende Ausschlusskriterien sind zusätzlich zu beachten. Falls eines dieser Kriterien für Sie zutrifft, ist die Beantragung ausgeschlossen!

- Sie sind nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet.
- Sie haben keine inländische Betriebsstätte oder Sitz.
- Sie qualifizieren sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Das heißt, Ihr Unternehmen hat in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt:

- mehr als 43 Mio. Euro Bilanzsumme
- mehr als 50 Mio. Euro Umsatzerlöse
- Sie haben einen Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro oder Ihr Unternehmen ist Teil einer Unternehmensgruppe, die einen Konzernabschluss aufstellt oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen hat und deren im Konzernabschluss ausgewiesener, konsolidierter Jahresumsatz im Vorjahr der Antragstellung mindestens 750 Millionen Euro betrug.
- Sie haben sich laut EU-Definition zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden und Ihre wirtschaftliche Situation hat sich vor der Corona-Pandemie nicht verbessert.
- Sie haben sich erst nach dem 31. Oktober 2019 gegründet.
- Sie sind ein öffentliches Unternehmen.
 - Achtung Ausnahme: Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen) gelten nicht als öffentliche Unternehmen und sind somit antragsberechtigt.
- Sie sind ein gemeinnütziges Unternehmen, das zugleich ein öffentliches Unternehmen ist.
- Sie üben Ihre Freiberuflichkeit bzw. Soloselbstständigkeit nur im Nebenerwerb und nicht im Haupterwerb aus.

Diese Informationen finden Sie in aktueller Form [hier](#).

Ergänzend macht das Ministerium in seinen [FAQ](#) zur Antragsberechtigung folgende Ausführungen:

„Grundsätzlich sind Unternehmen aller Größen (mit Ausnahme der explizit unter den Ausschlusskriterien genannten Unternehmen unabhängig von der Mitarbeiterzahl), Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen (inklusive landwirtschaftlicher Urproduktion) antragsberechtigt, bei denen der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 Prozent gegenüber den gleichen Vorjahresmonaten eingebrochen ist.

Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenanzahl) hatte (inklusive gemeinnüt-

zigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen). Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts ohne weitere Beschäftigte (neben den Inhabern) muss zumindest ein Gesellschafter im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein.

Gemeinnützige Organisationen, wie beispielsweise Jugendherbergen, Schullandheime, Familienferienstätten, Träger des internationalen Jugendaustauschs oder der politischen Bildung, sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe oder freie Träger der Auslandsadoptionsvermittlung sind somit antragsberechtigt.

Abweichend davon, sind folgende Unternehmen explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien):

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind,
- Unternehmen, ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz,
- Unternehmen, die sich bereits zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben (EU-Definition) und deren wirtschaftliche Situation sich vor der Corona-Pandemie nicht verbessert hatte,
- Unternehmen, die erst nach dem 31.10.2019 gegründet wurden,
- Öffentliche Unternehmen,
- Unternehmen, die die Größenkriterien für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds erfüllen und
- Freiberufler oder Soloselbständige im Nebenerwerb
- Unternehmen mit mindestens 750 Millionen Euro Jahresumsatz sind nicht antragsberechtigt.
- Ebenso sind Unternehmen, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, die einen Konzernabschluss aufstellt oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen hat und deren im Konzernabschluss ausgewiesener, konsolidierter Jahresumsatz im Vorjahr der Antragstellung mindestens 750 Millionen Euro betrug, nicht antragsberechtigt. Eine Unternehmensgruppe besteht aus mindestens zwei in verschiedenen Staaten ansässigen, im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes einander nahestehenden Unternehmen oder aus mindestens einem Unternehmen mit mindestens einer Betriebsstätte in einem anderen Staat.“

Diese Informationen finden Sie [hier](#).

Beantragung der Überbrückungshilfen

Die Überbrückungshilfen für die Unternehmen werden durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer und – das ist neu – auch durch Anwälte beantragt (prüfender Dritter). Die dabei entstehenden Kosten sind ebenfalls Fixkosten im Sinne dieses Programms.

Bei der Antragstellung sind Angaben zum Antragsteller zu machen sowie der Umsatzeinbruch und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten zu bestimmen:

Umsatzeinbruch: Abschätzung des von den Unternehmen erzielten Umsatzes im April und Mai 2020 und Vergleich mit den Vergleichsmonaten. Zudem Prognose des Umsatzeinbruches für den beantragten Förderzeitraum.

Betriebliche Fixkosten: Abschätzung der voraussichtlichen Fixkosten, deren Erstattung beantragt wird.

Das Antragsverfahren wird durch einen prüfenden Dritten durchgeführt und über eine digitale Schnittstelle an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Erst dann kann die Bewilligung erfolgen. Der prüfende Dritte prüft dabei vor Antragstellung die Plausibilität der Angaben zu Umsatzrückgängen und Fixkosten. Darüber hinaus berät er den Antragsteller bei Fragen zu Antragsvoraussetzungen und zum Antragsverfahren.

Da die Beantragung über ein Online-Portal erfolgt, muss der prüfende Dritte zuvor registriert sein. Dazu kann er das Benutzerkonto Bund und die Online-Ausweisfunktion nutzen oder eine Registrierung mit PIN-Brief durchführen. Auf der Antragslogin-Seite ist auch die Anmeldung mit der BayernID vorgesehen, darüber liegt uns jedoch keine Dokumentation vor.

Weitere Informationen zum Anmelde-Verfahren finden Sie [hier](#).

Zum Antragslogin gelangen Sie [hier](#):

Bitte beachten Sie, dass uns bei diesem Link einmal eine Fehlermeldung angezeigt wurde aufgrund eines fehlerhaften SSL-Zertifikates. Generell sollten Sie bei der Verwendung von Links aus dritter Quelle (einschließlich dieses Dokumentes!) sehr vorsichtig sein.

Umsatzrückgang und Berechnung

Der Umsatzrückgang muss zunächst zwingend für die Monate Mai und April 2020 im Durchschnitt mindestens 60% betragen im Vergleich zu den Monaten Mai und April 2019. Dies ist zwingende Voraussetzung für die Antragsberechtigung.

Definition Umsatz:

Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Umsatzsteuergesetz in einem Besteuerungszeitraum bzw. Voranmeldezeitraum i.S.d. § 13 Umsatzsteuergesetz. Ein Umsatz wurde danach grundsätzlich in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Im Falle der Ist-Versteuerung wird jedoch nicht beanstandet, wenn bei der Frage nach Umsatz-Erzielung auf den Zahlungseingang abgestellt wird. Wurde eine Umstellung von Soll- auf Ist-Besteuerung oder andersherum vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2020 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2019 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen.

Spenden zählen nicht als Umsatz. Etwas anderes gilt, wenn es sich um eine gemeinnützige Organisation handelt. Dort gilt ein anderer Umsatzbegriff.

Definition Umsatz bei gemeinnützigen Organisationen:

Bei diesen Unternehmen wird statt auf die Umsätze auf die Einnahmen abgestellt. Die Einnahmen umfassen die am Markt erzielten Umsätze, Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand.

Sonderregelung bei Anzahlungen

Zur Berechnung des Umsatzes muss eine Regelung aus dem allgemeinen Steuerrecht beachtet werden, wenn es um die Verbuchung von Anzahlungen geht. Wir zitieren hierfür aus [Haufe](#):

„Achtung: Mindest-Ist-Besteuerung bei Anzahlungen

Unabhängig davon, ob jemand die Soll- oder Ist-Besteuerung anwendet, für Vorschüsse und Anzahlungen muss der Unternehmer die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, sobald er diese erhalten hat (= Mindest-Ist-Besteuerung). In diesem Zusammenhang spielt es keine Rolle, ob der Unternehmer die Umsatzsteuer in seiner Rechnung über die Vorschüsse und Anzahlungen die Umsatzsteuer ausgewiesen hat oder nicht. Der Leistungsempfänger kann allerdings den Vorsteuerabzug nur in Anspruch nehmen, wenn die Umsatzsteuer offen ausgewiesen ist.“

Diese Regelung ist insbesondere zu beachten bei Anzahlungen und späteren Stornorechnungen für Beherbergungsbetriebe, die mit diesen Anzahlungen verrechnet werden. Zum Verständnis hierfür ein Beispiel:

Beispiel: Anna bucht im Januar einen Aufenthalt im Mai für 1000 Euro. Sie zahlt im Januar 200 Euro Anzahlung. Im März storniert Sie die Reise. Dafür werden ihr 600 Euro Stornokosten berechnet. Diese werden mit der Anzahlung verrechnet und sie zahlt im Mai die verbleibenden 400 Euro.

Die 200 Euro Anzahlung müssen schon auf den Umsatz des Januars gerechnet werden.

Bitte beachten Sie, dass für solche Fragen ihr Steuerberater und nicht ihr Rechtsanwalt der richtige Ansprechpartner ist! Diese Angaben sollen keine Steuerberatung ersetzen!

Bitte unbedingt beachten: Für Reisebüros und Veranstalter von Pauschalreisen existieren Sonderregelungen bezüglich der Provisionen. Siehe [Provisionen](#).

Höhe der Förderung

Die Corona-Überbrückungshilfe kann für maximal drei Monate (Juni, Juli und August 2020) beantragt werden. Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate Juni, Juli, August 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent
- 50 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50 Prozent und \leq 70 Prozent
- 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 40 Prozent und < 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 40 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Fördermonat.

Maximale Höhe der Förderung

Die maximale Förderung beträgt 50.000 Euro pro Monat. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 3.000 Euro pro Monat, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 5.000 Euro pro Monat. Die maximalen Erstattungsbeträge für kleine Unternehmen können in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden (siehe [Begründete Ausnahmefälle](#)). Unternehmerlohn ist nicht förderfähig.

Berechnung der Mitarbeiteranzahl

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum **Stichtag 29. Februar 2020** zugrunde gelegt. Die Anzahl der Beschäftigten eines Unternehmens oder eines Freiberuflers wird auf der Basis von Vollzeitäquivalenten ermittelt (Basis: 40 Arbeitsstunden je Woche). Bei der Bestimmung der Vollzeitäquivalente sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren. Wenn die Beschäftigung im Unternehmen saisonal oder projektbezogen stark schwankt, kann die Beschäftigtenzahl alternativ ermittelt werden:
 - der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten in 2019 oder
 - Beschäftigte im jeweiligen Monat des Vorjahres oder eines anderen Vorjahresmonats im Rahmen der in Ziffer 5 Absatz 6 Satz 1 der Vollzugshinweise genannten Fördermonate.

Diese Regelung erlaubt es Branchen, mit stark schwankenden Beschäftigtenzahlen, nicht nur auf den Jahresdurchschnitt, sondern auch auf Monate des Vorjahres abzustellen, soweit diese im Förderzeitraum liegen. Der Förderzeitraum in Ziffer 5 Absatz 6 Satz 1 verweist auf die Monate Juni – August 2020 – entsprechend geht es hier um die Monate Juni – August 2019.

Beispiel: Ein Schausteller hat am Stichtag 29. Februar fünf Mitarbeiter beschäftigt, im Jahresdurchschnitt 2019 acht Mitarbeiter und im Juli 2019 15 Mitarbeiter. Bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl darf er die für ihn günstigste Zahl zugrunde legen, d.h. hier 15 Mitarbeiter.

- Ehrenamtliche werden nicht berücksichtigt.

- Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden.
- Die Inhaberin / der Inhaber ist kein/e Beschäftigte/r (Ausnahme: Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, die sozialversicherungsrechtlich als angestellt eingestuft werden).

Begründete Ausnahmefälle

Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die Überbrückungshilfe bei einem Unternehmen von bis zu fünf und bis zu zehn Mitarbeitern (Hinweis: Nur für diese Unternehmen ist die Ausnahmefallregelung relevant) auf Basis der erstattungsfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch läge wie der maximale Erstattungsbetrag.

In diesen Fällen bekommt der Antragsteller über den maximalen Erstattungsbetrag hinaus eine

- Erstattung i.H.v. 40 Prozent der noch nicht berücksichtigten Fixkosten bei einem Umsatzausfall zwischen 40 Prozent und 70 Prozent, bzw. eine
- Erstattung i.H.v. 60 Prozent der noch nicht berücksichtigten Fixkosten bei einem Umsatzausfall über 70 Prozent.

Die Höhe der maximalen Förderung von 50.000 Euro pro Monat bleibt davon unberührt. Die Betrachtung, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, wird monatsgenau vorgenommen.

Die Höhe an erstattungsfähigen Fixkosten, die nötig ist, um als begründeter Ausnahmefall behandelt zu werden, ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Ausnahmeregelung ab x Euro Fixkosten pro Monat			
	Umsatzrückgang von > 70 Prozent	Umsatzrückgang von ≥ 50 und ≤ 70 Prozent	Umsatzrückgang von ≥ 40 und < 50 Prozent
bis zu 5 Mitarbeiter (maximal 3.000 Euro)	7.500 Euro	12.000 Euro	15.000 Euro
bis zu 10 Mitarbeiter (maximal 5.000 Euro)	12.500 Euro	20.000 Euro	25.000 Euro

Berechnung der Fixkosten

Zur Berechnung der förderfähigen Fixkosten verweisen wir auf die offiziellen [FAQ](#) und geben deren Inhalt hier verkürzt wieder:

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten sowie weitere Kosten gemäß der folgenden Liste ohne Vorsteuer (ausgenommen Kleinunternehmer), die auch branchen-spezifischen Besonderheiten Rechnung trägt. Berücksichtigungsfähig sind Verbindlichkeiten, deren vertragliche Fälligkeit im Förderzeitraum liegt:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen. (Nach dieser Systematik und der Neuerung, nach der auch Anwälte den Antrag stellen können, müssten auch deren Kosten hierzu zählen.)
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 Prozent der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter

Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt. Siehe dazu unter [Provisionen](#).

Kosten dürfen jeweils nur einmalig angesetzt werden (nicht unter zwei Ziffern gleichzeitig). Die betrieblichen Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 1. März 2020 privatrechtlich bzw. hoheitlich begründet worden sein, soweit nicht anders angegeben. Bei Kosten der notwendigen Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Vermögensgegenständen i. S. v. Nr. 5 gilt die Frist als erfüllt, wenn sich der Vermögensgegenstand zum 1. März 2020 im Vermögen des Antragstellers befand. Spätere Vertragsanpassungen, die zu einer Erhöhung der Kosten im Förderzeitraum bzw. zu einer Verschiebung von Kosten in den Förderzeitraum führen, bleiben hierbei unbeachtlich.

Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes sind explizit nicht förderfähig. Zahlungen von Gesellschaften an einzelne Gesellschafter (natürliche Personen) werden als Fixkosten anerkannt und sind damit förderfähig.

Provisionen

Zu den förderfähigen Fixkosten zählen:

Zurückgezahlte bzw. ausgebliebene Provisionen für Reisebüros oder Margen für Reiseveranstalter für Pauschalreisen, die

- vor dem 18. März 2020 gebucht,
- seit dem 18. März 2020 im Zusammenhang mit Corona-bedingten Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes bzw. innerdeutschen Reiseverboten oder temporären Grenzsicherungen storniert (Rücktritt vom Reisevertrag) und
- die bis zum 31. August 2020 von den Reisenden angetreten worden wären.

Förderfähig in diesem Sinne sind:

- Für Reisebüros: Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt oder zurückzahlen haben bzw. die wegen einer Corona-bedingten Stornierung einer Pauschalreise ausbleiben.
- Für Reiseveranstalter bis 249 Mitarbeiter: kalkulierte Margen analog §25 UStG für Pauschalreisen, die Corona-bedingt nicht realisiert werden konnten. Die Veranstalter-Marge ist um die entfallenen Reisebüro-Provisionen zu vermindern, wenn die Reise über ein Reisebüro verkauft wurde.

- Als Corona-bedingte Stornierungen werden jeweils solche Stornierungen anerkannt, die sich aufgrund einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bzw. innerdeutschen Reiseverbots oder temporären Grenzsicherungen ergeben haben.

Beispiel:

Kunde bucht am 3.3. Südafrika-Rundreise (Pauschalreise) mit Abreise am 16.6. Am 10.6. wird entschieden, die Reisewarnung für Drittstaaten außerhalb der EU und des Schengen-Raums bis vorerst 31.8. zu verlängern. Der Kunde tritt daraufhin vom Pauschalreisevertrag zurück bzw. der Reiseveranstalter sagt die Reise ab. Der Reiseveranstalter kann seine durch die Stornierung entfallene Marge (wie in §25 UStG Abs. 3) für diese Reise geltend machen, sowohl bei Direktvertrieb als auch bei Vertrieb über Reisebüros. Im letzteren Fall hat er die für den Vertriebsweg Reisebüro kalkulierte Provision von seiner Marge abzuziehen, um sie dann geltend machen zu können. Das Reisebüro kann seinerseits die ausgebliebene Provision geltend machen, unabhängig davon, ob sie bereits erhalten und zurückgezahlt / zurückzuzahlen oder entfallen ist.

Nicht förderfähig sind hingegen:

- Provisionen/Margen für nach dem 18. März 2020 gebuchte Pauschalreisen oder für Pauschalreisen, die nach dem 31. August 2020 angetreten worden wären.
- Zurückgezahlte bzw. ausgebliebene Provisionen oder Margen für Pauschalreisen, die nicht aufgrund von Stornierungen basierend auf Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes bzw. innerdeutschen Reiseverbots oder temporären Grenzsicherungen ausgeblieben oder zurückgezahlt wurden.
- Buchungen von Reiseeinzelleistungen oder sonstigen Reiseleistungen, die keine Pauschalreise darstellen.

Beispiele:

Kunde bucht am 15.2. im Reisebüro nach Mallorca Pauschalreise mit Reiseantritt am 25.7. Reisewarnung für Spanien wird am 15.6. aufgehoben. Kunde tritt am 25.6. vom Reisevertrag zurück. Provision kann nicht geltend gemacht werden, da keine Reisewarnung mehr vorliegt.

Kunde bucht im Reisebüro nur Hotel-übernachtung in Griechenland. Provision kann nicht geltend gemacht werden, da nur eine Einzelleistung gebucht wurde. Reiseveranstalter hat Pauschalreise nicht in Eigenleistung (Direktvertrieb), sondern über ein Reisebüro verkauft (Bsp...:

für 1200 EUR Endkundenpreis). Die in seiner Marge (Bsp.: 200 EUR bei Einkauf von Reisevorleistungen für 1000 EUR) enthaltene Provision für das Reisebüro (Bsp.: 130 EUR) kann der Reiseveranstalter nicht geltend machen (sondern lediglich 70 EUR).

Erstattung von ausgebliebenen Margen, konkreter Ablauf

Die Reiseveranstalter erstellen eine Stornoliste aus ihrem jeweiligen Buchungssystem. Danach legen die Unternehmen ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigtem Buchprüfer oder – neu – ihrem Anwalt (im Folgenden: prüfender Dritten) die Einkaufspreise (für die Reisevorleistungen) und die ursprünglichen Verkaufspreise der jeweiligen Pauschalreisen vor und lassen sich die Marge testen. Die zugrundeliegenden Informationen sind in den touristischen Buchungssystemen verfügbar.

Gemeinsam geführte Übernachtungsstätten

Verbundene Unternehmen oder solche, die unmittelbar oder mittelbar unter dem Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, können Hilfen insgesamt nur bis zu einer Höhe von 150.000 Euro für drei Monate beantragen (Konsolidierungsverbot).

Dies gilt nicht für gemeinnützig geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger des internationalen Jugendaustausches und Einrichtungen der Behindertenhilfe!

Neue Informationen für Antragserfassende

Mittlerweile liegt das Dokument „[Leitfaden für Antragserfassende](#)“ vor, welche weitere detaillierte Informationen zu den Anträgen enthält.

FAQ

1. Der folgende Passus wirft hierbei einige Fragen auf: Zu den Fixkosten hinzugezählt werden nur Margen aus Camps die "seit dem 18. März 2020 im Zusammenhang mit Corona-bedingten Reisevarnungen des Auswärtigen Amtes bzw. innerdeutschen Reiseverboten oder temporären Grenzschießungen storniert (Rücktritt vom Reisevertrag)" storniert wurden.

a. Dies bezieht sich vermutlich auf den Zeitpunkt der Reigestorno und nicht auf den Reisebeginn?

Ja, die Reisen müssen vor dem 18.03. gebucht worden sein und nach dem 18.03. storniert worden sein. Das Reisedatum ist wichtig für die zu diesem Datum bestehende Reisevarnung/das Reiseverbot.

b. Müssen hierzu von allen Unterkünften entsprechende Stornoverträge mit Stornodatum vorliegen?

Dazu liegen uns keine Informationen vor. Unsere Vermutung lautet: Ja.

c. Wie kann das innerdeutsche Reiseverbot genauer definiert werden und der Zeitraum ermittelt werden, auf welchen sich dieses bezieht? Wurde bspw. ein Camp in Deutschland abgesagt, weil die Unterkunft Corona-bedingt diesen Sommer nicht öffnet und die Schutzverordnung eine Durchführung nicht zulässt, ist dieses nur anrechnungsfähig, wenn zeitgleich auch eine innerdeutsches Reiseverbot vorlag?

Die in den offiziellen Texten hierzu verwendete Formulierung scheint zunächst tatsächlich nur von Reisewarnungen auszugehen, die für den Reisenden immer ein besonderes Recht zum kostenlosen Stornieren bedeuten, nicht jedoch von dem Nichtzustandekommen einer Reise, weil zum Beispiel ein Beherbergungsverbot bestand – also aus Sicht des Reiseveranstalters die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung unmöglich war. Die Regelung könnte so gestaltet sein, um eine Einzelfallprüfung für die Behörden zu umgehen und stattdessen auf die offiziellen Reisewarnungen abzustellen.

Wir können jedoch abschließend nichts dazu sagen. Hier sind wir auf weitere Informationen/Auslegungshilfen angewiesen, die uns momentan nicht vorliegen.

d. Wenn man den Infos im Anhang folgt, müssen alle Buchungen nach dem 18.03. aus den abgesagten Camps zur Berechnung der Marge heraus gerechnet werden?

Reiseleistungen, die nach dem 18.03. erst gebucht wurden, fallen nicht unter diese Regelung. Insofern müsste man sie zur Berechnung der Marge auslassen.

e. Wie genau können die Margen der übrig gebliebenen Buchungen berechnet werden? Anhand eines Vorjahresvergleichs? Schätzungen und Kalkulation?

Leider ist uns nicht klar, was mit „übrig gebliebenen Buchungen“ gemeint ist. Offizielle Angaben zur Berechnung der Margen lauten:

„Die Reiseveranstalter erstellen eine Stornoliste aus ihrem jeweiligen Buchungssystem. Danach legen die Unternehmen ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigtem Buchprüfer (im Folgenden: prüfender Dritten) die Einkaufspreise (für die Reiseleistungen) und die ursprünglichen Verkaufspreise der jeweiligen Pauschalreisen vor und lassen sich die Marge testieren. Die zugrundeliegenden Informationen sind in den touristischen Buchungssystemen verfügbar.“ ([Quelle](#))

Die Regelung stellt auf konkrete und nachweisbare ausgefallene Margen ab. Raum für Schätzungen und Vorjahresvergleiche erkennen wir hier nicht. Andererseits haben wir erfahren, dass von anderen Rechtsanwälten und Steuerberatern dazu folgende Ansicht vertreten wird:

Erstattungsfähige Fixkosten nach Ziffer 13 werden bei Antragstellung komplett geschätzt und dann gedrittelt auf die 3 Fördermonate aufgeteilt. Bsp.: Man hat insgesamt 30.000 € entgangene Margen aus abgesagten Osterreisen. Diese werden zu je 10.000€ auf den Juni, Juli und August aufgeteilt. Je nachdem wie hoch der Förderanspruch für die 3 Monate ist (abhängig vom Umsatzeinbruch im Vergleich zum Vorjahr), bekommt der Reiseveranstalter die 10.000 € in jedem dieser 3 Fördermonate anteilig erstattet.

Ob diese Ansicht zutreffend ist kann diesseits nicht bestätigt werden. Uns liegen keine offiziellen Verlautbarungen vor, die diese Ansicht begründen.

f. Wie verhält sich die Sache mit B2B-Buchungen für Teilnehmer in Margencamps, die ja offiziell nicht in die "Marge" einfließen?

Wir sind uns leider nicht sicher, die Frage richtig zu verstehen. Vermutlich ist hier keine Erstattung möglich. Erstattungsfähig sind ausgefallene Margen für den Reiseveranstalter. Wenn es zu B2B-Buchungen kommt, muss zunächst einmal festgestellt werden, wer der Erbringer von einzelnen Reiseleistungen ist (dieser hat kein Anspruch auf Förderung der ausgefallenen Margen) und wer der Reiseveranstalter ist (dieser kann ausgefallene Margen geltend machen).

2. Bestimmung Anzahl Mitarbeiter: hier wird auf den 29.02.2020 als Stichtag abgestellt, mit Ausnahme von Betrieben mit stark variierender MA Anzahl. Hier dann der Vergleichsmonat oder der Durchschnitt 2019. Da bei uns durch Entlassung unseres Küchenleiters zu Ende 2019 (und bis Ende Februar noch keiner neuen Einstellung) nur der Jahresdurchschnitt 2019 mehr als 5 Mitarbeiter aufweist, Ende Februar ca. 4,5 Mitarbeiter, die Frage, wie hier die genaue Auslegung der Berechnung ist.

a. Können auch Betriebe mit leicht schwankender Mitarbeiter-Anzahl den Durchschnitt von 2019 als Berechnungsgrundlage heranziehen?

Nachdem uns vorliegenden Text zu dieser Frage, gehen wir davon aus, dass ein Betrieb mit einer nur leicht schwankenden Mitarbeiteranzahl auf den Stichtag 29.02.2020 abstellen muss. Uns liegen aber keine Auslegungshilfen vor, ab wann die Mitarbeiterzahl „stark schwankend“ ist.

b. Hier schließt sich ggf. eine weitere Frage an: da unser Betrieb 2 Personen in Vollzeit als geschäftsführende Gesellschafter ohne Sozialversicherungspflicht beschäftigt, werden diese ja bei der MA Berechnung ausgeklammert. Inhaltlich kann ich das bei kommerziellen Betrieben verstehen, bei gemeinnützigen Einrichtungen wie unserer gGmbH macht das m. M. nach inhaltlich keinen Sinn, da die

geschäftsführenden Gesellschafter ja nicht am Erfolg des Betriebs beteiligt werden können (kein Gewinn; Bezahlung „nur“ angemessen). Sie sollten also wie normale Angestellte hier betrachtet werden. Gibt es Möglichkeiten diesen Sachverhalt zu berücksichtigen?

Uns sind keine Informationen bekannt, die auf eine solche (sinnvolle) Ausnahmeregelung hindeuten, also: Nein, es kann nicht berücksichtigt werden.

c. Berechnung / Definition Einkommen bei gemeinnützigen Einrichtungen. Zählen hierzu nur die explizit genannten Einkommensarten oder auch z.B. Beihilfen des Paritätischen, Unterstützungszahlungen des Gebäudeeigentümers für größere Baumaßnahmen, etc.?

Vermutlich nur die explizit aufgeführten Einkommensarten.

3. Bei der Bewertung, ob gefördert werden kann oder nicht, wird der Umsatz des relevanten Zeitraums in 2020 mit dem des Vorjahres verglichen. Da Schulfahrtenveranstalter nach §25 UStG margenbesteuer abrechnen, entstehen steuerlich erst dann Umsätze, wenn die Reisen abgerechnet werden, also nach Abschluss der. Da wir über die Monate April und Mai reden, sind das genau die Monate, in denen Schulfahrten zwar stattfinden und abgewickelt, jedoch nicht zwingend abgerechnet werden. Daher stehen womöglich geringen Umsätze 2020 ähnlich geringen Umsätzen wie im Vergleichszeitraum des Vorjahres gegenüber.

a. Wie kann man diesen speziellen Sachverhalt für die Beantragung plausibel machen?

Nach unserem Kenntnisstand sind die Regelungen bezüglich des Umsatzeinbruches in den Monaten April und Mai starr, das heißt, es werden hier die Regeln strikt angewandt und keine Ausnahmen in Einzelfällen gemacht.

b. Gehört zur Förderung zusätzlich zur Erstattung der Fixkosten auch die Rückzahlung der erhaltenen Anzahlungen der Schulen?

Wenn Anzahlungen zurückerstatten werden müssen an die Schulen, so sind diese Kosten keine förderfähigen Fixkosten. Antwort auf die Frage lautet also nein. Unabhängig davon ist die Berechnung der entgangenen Marge für die Reiseveranstalter.

c. Gehört zur Förderung auch die Erstattung der Stornokosten für schon gebuchte Leistungen (z.B. Unterkünfte, Busunternehmen)?

Nein, siehe oben.

d. Was zählt sonst zu den Fixkosten und wieviel Prozent werden erstattet?

Prozentuale Erstattung ist abhängig vom prozentualen Umsatzeinbruch. Was zu den Fixkosten gehört siehe oben. Erstattet wird:

80 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %

50 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50 % und ≤ 70 %

40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch $\geq 40\%$ und $< 50\%$

4. Drei Fragen.

a. Sind Häuser in der Trägerschaft von Kirchen als KöR antragsberechtigt oder nicht?

Dazu liegen uns derzeit keine Informationen vor. Häuser in der Trägerschaft von Kirchen, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, könnten als „öffentliche Unternehmen“ im weiteren Sinne verstanden wären und sind dann explizit von der Förderung ausgeschlossen. Welcher Begriff der „öffentlichen Unternehmen“ gemeint ist, lässt sich aus den vorhandenen Informationen nicht sicher ableiten.

b. Dürfen KöR, kirchliche Zweckbetriebe oder Niederlassung einer diakonischen Einrichtung, die mehrere antragsberechtignte Häuser verantworten, einzeln Anträge stellen? Oder geht das nur im Verbund?

Eventuell gar keine Antragsberechtigung, siehe oben. Falls doch nur im Verbund, es sei denn, es greift die Ausnahme:

„Etwas anderes gilt, sofern es sich bei gemeinnützigen Unternehmen wie Jugendherbergen, Schullandheimen, Trägern des internationalen Jugendaustauschs oder Einrichtungen der Behindertenhilfe um ein verbundenes Unternehmen in diesem Sinne handelt. In diesem Fall gilt die Förderhöchstgrenze von 50.000 Euro im Monat für jede einzelne gemeinnützig geführte Einrichtung.“

c. Was bedeutet es, wenn die Mehrheit der Stimmanteile bei einer gemeinnützigen GmbH in der Hand eines Vereins oder einer Organisation liegt, die mehrere antragsberechtignte Häuser verantworten und weitere Anträge stellen wollen?

Siehe vorherige Antwort.

5. Unsere Frage vorab bezieht sich auf gemeinnützige Einrichtungen mit mehreren nicht rechtlich selbständig tätigen Betriebsstätten. Unserem Verständnis nach können wir einen gemeinsamen Antrag stellen, allerdings sollen die Höchstgrenzen über EUR 50.000,- pro Monat nicht für den Verein insgesamt gelten, sondern für jede einzelne Betriebsstätte. Im Antrag selbst steht unter anderem:

„Etwas anderes gilt, sofern es sich bei gemeinnützigen Unternehmen wie Jugendherbergen, Schullandheimen, Trägern des internationalen Jugendaustauschs oder Einrichtungen der Behindertenhilfe um ein verbundenes Unternehmen in diesem Sinne handelt. In diesem Fall gilt die Förderhöchstgrenze von 50.000 Euro im Monat für jede einzelne gemeinnützig geführte Einrichtung.“

a. Muss nun jede einzelne gemeinnützig geführte Einrichtung rechtlich selbständig sein, oder gilt dies auch für unseren Verein, der konsolidiert bilanziert, aber unselbständige Betriebsstätten hat?

In der Grundregel gilt für den gesamten Verein die Obergrenze von 150.000 EUR. Ob die von Ihnen zitierte Ausnahmeregelung gilt, können wir ohne Kenntnisse über Ihren Verein/Ihre Tätigkeit nicht einschätzen. Die Fragen erreichen uns anonym.

b. Wie verhält es sich mit den Beihilferegelungen. Die De-Minimis-Regel besagt, dass maximal EUR 200.000,- erhalten werden dürfen. Zusätzlich soll bei der Überbrückungshilfe allerdings auch eine Kleinbeihilferegelung zum Zuge kommen, die Beträge bis 800.000,- EUR zulassen soll. Sind diese Freigrenzen kumulierbar?

Die Freigrenzen werden nicht einfach zu einer neuen Gesamt-Freigrenze in Höhe von 1.000.000 EUR zusammengezählt. Förderprogramme können auf der De-Minimis-Verordnung beruhen, dann ist die Freigrenze von 200.000 EUR zu beachten, oder auf der geänderten Kleinbeihilferegelung, dann ist die Obergrenze von 800.000 EUR zu beachten. Werden entsprechende Fördermaßnahmen ausgeschöpft, kann der gesamte Betrag also 1.000.000 EUR betragen. Sind jedoch Förderungen auf Basis der Kleinbeihilferegelung in Höhe von 800.000 EUR bereits erhalten worden, können weitere Förderungen nur dann bezogen werden, wenn sie auf der De-Minimis-Verordnung beruhen.

c. Zu den Fixkosten werden auch Reinigungskosten gezahlt. Wie verhält es sich, wenn man eigene Mitarbeiter in der Hauswirtschaft beschäftigt. Werden die Personalkosten für die Reinigung unter die pauschale Abgeltung in Höhe von 10% der Fixkosten eingerechnet? Wie verhält es sich mit Reinigungsmaterialien? Können diese als Fixkosten angesetzt werden? Unser Steuerberater konnte diese Fragen bisher nicht eindeutig beantworten, die Hotlines haben hierzu leider auch keine Antwort. Wir hoffen nun auf Herrn RA Schley und freuen uns auf den morgigen Austausch.

Wir müssen Sie leider enttäuschen, auch wir können diese Detailfragen derzeit nicht beantworten.

d. In welchem Fördermonat sind die zurückgezahlten bzw. ausgebliebenen Provisionen für Reisebüros oder Margen für Reiseveranstalter für Pauschalreisen aus Stornierungen für ursprüngliche Reisen zwischen dem 18.03.-31.05.20 anzusetzen? Oder können die Ausfälle für alle Stornierungen zwischen 18.03.-31.08.20 gleichmäßig auf alle 3 Fördermonate verteilt werden?

Nach unserem Kenntnisstand sind die ausgebliebenen Margen/Provisionen für den Zeitpunkt anzusetzen, an dem sie tatsächlich angefallen wären. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle Fördermonate ist wohl nicht möglich. Andererseits wird wohl von einigen Rechtsanwälten und Steuerberatern vertreten, dass eine gleichmäßige Verteilung auf alle Fördermonate stattfinden sollte.

e. Müssen vereinnahmte Erträge aus Stornokosten auf die ausgebliebenen Provisionen/Margen angerechnet werden?

Vereinnahmte Erträge zählen zum Umsatz, sie sind zu berücksichtigen bei der Berechnung des Umsatzeinbruches. Zur Frage, ob vereinnahmte Stornokosten eine Rolle spielen für die Berechnung der ausgebliebenen Margen liegen uns keine Informationen vor. Jedoch sollte dieser Fall sehr untypisch sein: Entweder besteht kein Anspruch auf Stornokosten, weil eine Reisewarnung vorlag, oder die ausgefallene Marge zählt nicht zu den förderfähigen Fixkosten, weil keine Reisewarnung vorlag. Nach unserem Verständnis haben gezahlte Stornokosten auch keine Auswirkungen auf das Bestehen oder Nichtbestehen des Anspruchs auf eine Provision, insofern spielen sie hier keine Rolle.

f. Wie ist damit umzugehen, wenn noch nicht klar ist, ob Stornokosten durch Schulbehörden anerkannt werden?

Rechtsanspruch prüfen und klagen! Ansonsten wird dies bei der Berechnung des Umsatzeinbruches eine Rolle spielen.

g. Sind die Schulerlasse mit Bezug auf Covid 19 ausreichend, um die Anrechnung der ausgebliebenen Provisionen/Margen zu begründen oder muss tatsächlich eine Nichtdurchführbarkeit der Reise bestehen.

Diese Frage wurde sinngemäß schon oben beantwortet: Laut dem uns vorliegenden Wortlaut wohl nicht ausreichend, Grund dafür könnte sein, dass die Behörden Einzelfallprüfungen vermeiden wollen und deshalb nur auf Reisewarnungen/Reiseverbote abstellen. Also zu befürchten ist „Nein“. Auch eine Nichtdurchführbarkeit der Reise an sich könnte nach dieser Auffassung nichtausreichend sein, wenn es nur wegen eines Beherbergungsverbot es unmöglich war.

h. Ist die Lage zum Zeitpunkt der Stornierung zur Begründung heranzuziehen oder der Zeitpunkt des tatsächlichen Reiseterrnins zur Beurteilung der Lage relevant? Z.B. Stornierung am 18.03. aufgrund von Reisewarnung für eine Reise zum 14.06.20 -> Hier bestand zum 18.03. nur eine Reisewarnung bis Ende April. Zum Reistermin 14.06. wäre die Reise jedoch aufgrund der Verlängerung der Reisewarnung nicht möglich gewesen.

Maßgeblich ist wohl Zeitpunkt des tatsächlichen Reiseterrnins, sofern die Stornierung nach dem 18.03. erfolgte.

i. Könnte man ggf. eine Vorverlegung des frühesten Stornozeitpunktes (18.03.) durch z.B. bestehen der weltweiten Reisewarnung seit 17.03. bzw. Nichtdurchführbarkeit der Reisen in Risikogebiete vor dem 18.03. begründen?

Nein.

Weitere Fragen?

Weitere Fragen können Sie gerne per E-Mail stellen. Bitte bedenken Sie dabei, dass die Beantwortung einzelner Fragen auch Zeit in Anspruch nimmt und stellen Sie Ihre Fragen daher bitte rechtzeitig vor dem nächsten Meeting. Bitte nutzen Sie auch die offiziellen [FAQ](#).

Geplanter Termin für das nächste Meeting: *noch kein Termin*

Fragen für das nächste Meeting: service@bundesforum.de

Direkte Fragen an Rechtsanwalt Gunnar Schley: Schley@kgs-hamburg.org

Sie erreichen die Homepage der Kanzlei KGS unter <https://www.rechtsanwaelte-kgs-hamburg.de/>

Bleiben Sie gesund!

Haftungsausschluss: Das vorliegende Dokument wird mit bestem Wissen und Gewissen erstellt und aktualisiert, dennoch sind Fehler – insbesondere in dieser sich dynamisch entwickelnden Situation – nicht ausgeschlossen. Aus diesem Grund ist es uns nicht möglich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen sowie für die Richtigkeit der verlinkten Inhalte eine Haftung zu übernehmen. Die hier enthaltenen Informationen stellen keine Rechtsberatung dar und ersetzen eine solche nicht.

Urheberrecht: Dieses Werk stammt von Rechtsanwalt Gunnar Schley und ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz](#).

